Anlage 3

Info-Brief

Herausgegeben von der Betreuungsbehörde Frankfurt am Main Stand 09/2017

Kosten der rechtlichen Betreuung

Mit der Einleitung eines Betreuungsverfahrens und der späteren Entscheidung des Betreuungsgerichts sind i.d.R. auch Kosten für den Betroffenen verbunden. Die Kosten ergeben sich aus den Betreuungskosten und den Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

1. Was sind Betreuungskosten?

Als Kosten der Betreuung kommen insbesondere in Betracht:

- Ersatz von Aufwendungen für ehrenamtliche Betreuer und Berufsbetreuer nach § 1835 BGB (z.B. Fahrtkosten, Portokosten, Telefonkosten)
- Pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer nach § 1835 a BGB (seit 1.8.2013 max. 399.- € jährlich)
- Vergütung für Berufsbetreuer nach § 1836 Abs.1 S. 2 BGB i.V. m. VBVG, z.B. für Vereinsbetreuer, Rechtsanwälte und andere freiberufliche Betreuer.
- Vergütung und Auslagen des Verfahrenspflegers nach § 276 FamFG.
 Diese sind zunächst stets aus der Staatskasse zu zahlen, wobei bei vermögenden Betreuten ein Rückgriff der Staatskasse auf das Vermögen in Betracht kommt (§ 93a Abs. 2 KostO).

Freibetrag für Vermögen und Einkommen des Betreuten

Im Gegensatz zu den Gerichtskosten liegt der **Vermögensfreibetrag** bei den Betreuungskosten i.d.R. bei **5.000.-** € analog zur VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII. Ein "angemessenes Hausgrundstück", das vom Betreuten und/oder bestimmten Angehörigen bewohnt wird, wird dabei nicht mitgerechnet. Das **Einkommen** wird ebenfalls überprüft und unter Umständen berücksichtigt (§ 1836 c BGB). Es gelten die Einkommensgrenzen nach §§ 82, 85 Abs.1 und 86 des SGB XII. Sie sind niedriger als in der früheren Regelung nach dem BSHG. Der Einkommensfreibetrag beträgt ab 01.01.2017 **818.-** € (zweifacher Eckregelsatz der Sozialhilfe) zuzüglich Kosten der Unterkunft und ggf. einem Familienzuschlag. Für Blinde und außerhalb von Heimen lebende Schwerstpflegebedürftige bleiben vom übersteigenden Einkommen mindestens 60 % anrechnungsfrei (§ 87 Abs.1 Satz 3 SGB XII).

Wer trägt die Betreuungskosten?

Der Betroffene hat die Kosten der Betreuung, welche die o.g. Freibeträge übersteigen, grundsätzlich aus seinem **Einkommen und Vermögen** selbst zu tragen (§ 1836 c BGB). Hat er keine Vermögenswerte oder liegen sie unterhalb der Freibeträge, so werden die Kosten aus der Staatskasse erstattet (sog. **Mittellosigkeit**). Wenn die Staatskasse die Kosten der Betreuung wegen Mittellosigkeit übernommen hat, kann sie diese noch bis zu **10 Jahre** von dem Betroffenen zurückfordern (wenn er z.B. später durch eine Erbschaft zu Vermögen gekommen ist).

Müssen Angehörige oder Erben die Kosten der Betreuung bezahlen?

Familienangehörige werden *zunächst* für eine bestehende Betreuung **nicht** zur Deckung der Kosten herangezogen. Als **unterhaltspflichtige Angehörige** sind sie im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht und ihrer Leistungsfähigkeit dem Betreuten jedoch grundsätzlich zum Unterhalt verpflichtet. Das Betreuungsgericht kann unter Umständen die unterhaltspflichtigen Angehörigen zur Zahlung von Unterhalt auffordern bzw. Unterhaltszahlungen gerichtlich durchsetzen und die Angehörigen im *Rahmen ihrer Unterhaltspflicht* an den Kosten der Betreuung beteiligen.

Bei **Tod des Betreuten** müssen die Kosten der Betreuung **aus dem Erbe** beglichen werden. Die Erben haften jedoch nur dann, wenn sie die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben und nur mit dem Wert des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Nachlasses (§ 1836e BGB). Sie haben nach § 102 Abs. 3 und 4 SGB XII das dreifache des Grundfreibetrags nach § 85 SGB XII, also das sechsfache des Eckregelsatzes somit einen Grundfreibetrag von z.Zt. **2.454.- €**.

Auf eigenes Einkommen und Vermögen der Erben darf nicht zurückgegriffen werden.

2. Kosten des gerichtlichen Betreuungsverfahrens/Gerichtskosten

Die Vorschriften zur Regulierung der Kosten im Gerichtsverfahren finden sich im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Das Gericht stellt dem Betroffenen unter Umständen Gebühren und Auslagen in Rechnung.

Was sind Gerichtsgebühren?

Für das Tätigwerden des Betreuungsgerichts in Betreuungsverfahren kann das **Gericht jährliche Gebühren** erheben. Bei Betreuungen wird für jedes angefangene Kalenderjahr vom Betroffenen eine Gebühr von 10.- € pro angefangene 5.000.- € Vermögen erhoben. Die Gebühren werden erstmals bei Anordnung der Betreuung (also mit Erlass des Beschlusses) und später jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

Was sind Gerichtskosten?

Zu Gerichtskosten zählen u.a.: die Verfahrenskosten, gegebenenfalls die Dolmetscherkosten, die Zeugenentschädigung, die Kosten für notwendige Sachverständigengutachten, die gerichtlichen Auslagen, wie beispielsweise die Kopierkosten, Kosten für die förmliche Zustellung (Portokosten), Reisekosten für Richter und Rechtspfleger usw.

Was sind außergerichtliche Auslagen?

Hierzu zählen z.B. die Anwaltskosten des Betroffenen, seine Fahrtkosten zum Gutachter oder zum Gericht, ggf. sein Verdienstausfall während dieser Zeit.

Freibetrag des Betroffenen

Kosten (also Gebühren und gerichtliche Auslagen) werden überhaupt erst dann erhoben, wenn das Vermögen des Betroffenen nach Abzug der Verbindlichkeiten/Schulden mehr als **25.000,--** € beträgt (GNotKG). Ein "angemessenes Hausgrundstück", das vom Betreuten und/oder bestimmten Angehörigen bewohnt wird, wird dabei nicht mitgerechnet. **Die Höhe des Einkommens spielt keine Rolle**. Für die Kosten des Verfahrenspflegers gilt auch der Freibetrag von 5.000.-€.

Wer trägt die Kosten?

Wird eine Betreuung angeordnet, hat der **Betroffene** die Gerichtskosten (Gebühren und festgesetzte Auslagen) zu tragen, sofern sein Vermögen über der Freigrenze von 25.000.-€ liegt. Ehepartner, Kinder und sonstige Angehörige müssen **keinesfalls** diese Kosten übernehmen; ihr Einkommen und Vermögen wird auch nicht bei der Berechnung der Freigrenze berücksichtigt. Wird die Bestellung eines Betreuers abgelehnt oder das Gerichtsverfahren ohne eine Entscheidung beendet, so werden **keine** Gerichtskosten erhoben. Hat ein **Dritter** die Einleitung eines Betreuungsverfahrens durch **grobes Verschulden** verursacht, kann das Gericht ihm die Kosten ganz oder teilweise auferlegen (§ 81 Abs. 4 FamFG).